

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beteiltigt:

HVG GmbH

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG GmbH)

hier: Wahrung der Rechte des Rates

Beratungsfolge:

01.02.2018 Haupt- und Finanzausschuss

22.02.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt den geänderten Gesellschaftsvertrag der HVG GmbH in der dieser DS 0696-1/2017 als Anlage beigefügten Fassung. Dieser Beschluss umfasst auch die im Zuge des kommunalrechtlich erforderlichen Anzeigeverfahrens sowie die sich vor oder während der notariellen Beurkundung möglicherweise noch ergebenen Anpassungen im Vertrag, sofern diese nicht wesentlich sind.

2. Vorbehaltlich einer entsprechenden Zustimmung durch die Kommunalaufsicht wird der Oberbürgermeister zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses rechtlich notwendig oder sachgerecht sind.

Begründung

Neben den bereits mit DS 0696/2017 begründeten Änderungen im Gesellschaftsvertrag der HVG wird mit der inzwischen vollzogenen Übertragung der städtischen Anteile an der agentur mark GmbH auf die HVG auch eine Ergänzung des HVG-Gesellschaftszwecks erforderlich. In § 2 Abs. 1 der Anlage wurde daher der Passus

“ - die beschäftigungspolitische, wirtschaftliche und soziale Struktur in der Region fördert und verbessert“

ergänzt. Der Aufsichtsrat der HVG hat am 04.12.2017 dem neuen Vertrag in der Fassung der Anlage zu dieser DS 0696-1/2017 zugestimmt.

Die weitergehende Begründung zu der Drucksache ist der DS 0696/2017 zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma "Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH".
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft ist ein kommunales Dienstleistungsunternehmen, das
 - Haushalte, Gewerbe und Industrie mit Energie (Elektrizität, Gas, Wärme) und Wasser versorgt,
 - den öffentlichen Personennahverkehr betreibt,
 - öffentliche Bäder betreibt,
 - Altenpflege- und Jugendeinrichtungen betreibt,
 - Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose durchführt,
 - Aufgaben der Abfallentsorgung und Straßenreinigung wahrnimmt,
 - die beschäftigungspolitische, wirtschaftliche und soziale Struktur in der Region fördert und verbessert,
 - Aufgaben einer Management Holding für ihre Beteiligungsgesellschaften wahrnimmt,
 - Dienstleistungen, insbesondere gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften und der Stadt Hagen erbringt,
 - weitere Aufgaben übernehmen kann, die ihm von der Stadt Hagen zugewiesen werden.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (3) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Unternehmen folgenden Zielen verpflichtet:
 - Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Versorgung,
 - Einsatz, Förderung und Entwicklung moderner Technologien,
 - Angebot eines bedarfsgerechten und kommunalpolitisch orientierten Verkehrskonzeptes,
 - sozialverträgliche und wettbewerbsorientierte Preisgestaltung,
 - Förderung des Umweltschutzes,
 - ökologischer und sparsamer Einsatz der vorhandenen Energien und des Wassers,
 - Erschließung und Einsatz alternativer Energien.
- (4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Abs. 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.

(5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.

(6) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Hagener Einwohner wahrzunehmen.

(7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 81.820.000,00 EUR (in Worten: einundachtzig Millionen achthundertzwanigtausend Euro).

(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 5 Funktionsbezeichnungen

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuren vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.

Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.

(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:

- Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.

(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.

(6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

(7) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Hagener Straßenbahn AG (AG Hagen HRB 1), der Sander Reisen GmbH (AG Hagen HRB 1582), der HAGENBAD GmbH (AG Hagen HRB 226), der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH (AG Hagen HRB 3556), der HaWeD Hagener Werk- und Dienstleistungs-GmbH (AG Hagen HRB 7032) und der BSH Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen gem. GmbH (AG Hagen HRB 8001) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus einundzwanzig Mitgliedern.

(2) Vierzehn Mitglieder des Aufsichtsrates werden als Anteilseignervertreter vom Rat der Stadt Hagen entsandt (Anteilseignervertreter). Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.

(3) Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, werden sieben Mitglieder als Arbeitnehmervertreter nach den Regelungen des § 108a GO NRW (Arbeitnehmervertreter) durch den Rat der Stadt Hagen bestellt.

Für die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter findet § 108 a Abs. 1 bis 8 GO NRW nebst zugehöriger Wahlverordnung (AvArWahlVO) Anwendung.

(4) Die Anteilseignervertreter sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden; Gleiches gilt für die Arbeitnehmervertreter, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

(5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.

(6) Die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Hagen jederzeit niederzulegen.

War für die Entsendung eines Anteilseignervertreters dessen Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung, oder zu der Fraktion bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion.

Verliert ein Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer in der Gesellschaft beschäftigt ist, die Beschäftigungseigenschaft in der Gesellschaft, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NRW aus seinem Amt abberufen.

(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

(8) In den Fällen der Abs. 6 Satz 2 und 7 ist für die nach Abs. 2 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Im Falle der Abberufung eines Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat oder seines Ausscheidens aus sonstigen Gründen richtet sich die Bestellung eines Nachfolgers nach § 108 a Abs. 8 GO NRW.

§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter der Gesellschafter zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Vertreter der Arbeitnehmer zu seinem Stellvertreter für die durch § 8 festgelegte Amts dauer. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens fünfzehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Mehrheitsbildung nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

(6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt.

(7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung

des Aufsichtsrates.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH" abgegeben.

(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich

(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.

(3) Die Vertreter der Stadt Hagen im Aufsichtsrat haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft sowie die Tätigkeit der Geschäftsführer der HAGENBAD GmbH in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.

(2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den

Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.

(3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:

1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;
2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 6. fallen;
3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;
4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird; für die Gewährung von Darlehen gilt dies nicht, soweit die Gewährung an Konzerngesellschaften erfolgt;
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
6. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;
7. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;
8. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;
9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
10. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
11. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von

Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;

12. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
13. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2;
14. Änderung der regelmäßigen Öffnungszeiten der Hallen- und Freibäder, soweit dadurch die Zeiten des öffentlichen Schwimmens erheblich eingeschränkt werden;
15. Änderung der Schul- und Vereinsschwimmzeiten, soweit dadurch die Zeiten um mehr als 10 % eingeschränkt werden;
16. Preisgestaltung für die Bäderbenutzung, soweit die Preise mehr als 15 % p.a. geändert werden sollen;
17. Festlegung von Vereinsentgelten.

(4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, und diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2. und 4. bedürfen einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates.

(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:

1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 23);
2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 9.) und die Bestellung des Abschlussprüfers (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 5.);
3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);
4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die

Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);

5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;
6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:
 - a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),
 - b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),
 - c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4.),
 - d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),
 - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),
 - f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),
 - g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),
 - h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11.).
 - i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, soweit es sich um
 - (1) Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
 - (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,
 - (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder
 - (4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens

handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt

werden;

- j) Schließung eines Hallen- oder Freibades.

In den Fällen der lit. a), g) h) und i) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Die vorberatende Zuständigkeit gilt für Angelegenheiten nach lit. a) bis h) auch in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, sofern diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.

Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen.

Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an.

In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist.

Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist

in der Einladung hinzuweisen.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.

(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.

Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.

(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.

(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.

(11) Für Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung ist § 113 Abs. 1 und Abs.2 GO NRW zu beachten.

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.

(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50.000,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme.

(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.

(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:

1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;
2. Übernahme neuer Aufgaben;
3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);

4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);
5. Bestellung des Abschlussprüfers;
6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);
7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern; dies gilt auch für von Mitgesellschaftern zu benennende Personen;
8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern; dies gilt auch für von Mitgesellschaftern zu benennende Personen;
9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;
11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt; dies gilt auch für von Mitgesellschaftern zu benennenden Personen;
13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
14. Auflösung der Gesellschaft;
15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);
16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);
17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);
18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);
19. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. § 9 Abs. 10);
20. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält,
 - (1) soweit es sich um Geschäfte und Angelegenheiten von

herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
(2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,
(3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens
(4) oder die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens

handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;

21. Schließung eines Hallen- und Freibades;
 22. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält;
 23. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (6) Beschlüsse zu den Ziffern 1., 2., 10., 11., 13. und 14. des Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.
- (7) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.

§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.
- (3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen

erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz erstrecken.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9

und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.

(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetzes vortreten, die nach § 54 Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.